

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Hannover, den 27.08.2008

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/46
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/130

Berichtersteller: Abg. Wittich Schobert (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/46 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/130 - abzulehnen.

Gesine Meißner
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/46

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit

**Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes
für die Heilberufe**

Artikel 1

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Vorübergehende Berufsausübung
im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs
nach Europarecht

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) (BGBl. 1993 II S. 266) oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten), im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben, gehören der Kammer nicht an.

(2) ¹Personen nach Absatz 1 haben die Berufspflichten, die sich aus § 33 Abs. 1 oder der Berufsordnung ergeben; sie haben ihre Dienstleistungen unter der jeweiligen in § 1 Satz 1 aufgeführten Berufsbezeichnung zu erbringen. ²Die §§ 60 bis 85 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Kammer arbeitet im Fall der Dienstleistung eines ihrer Mitglieder in einem anderen europäischen Staat oder einer Person nach Absatz 1

**Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes
für die Heilberufe**

Artikel 1

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 209), wird wie folgt geändert

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Vorübergehende **und gelegentliche** Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs

(1) _____ Personen, die als Staatsangehörige

1. eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
2. _____ eines _____ Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) (BGBl. 1993 II S. 266) oder
3. eines _____ Staates, dem **gegenüber sich** Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich _____ **verpflichtet** haben, **die Ausübung eines der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe durch Angehörige des Vertragsstaates in gleicher Weise zuzulassen wie durch Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union**

einen der in § 1 Abs. 1 genannten **Berufe** nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben, gehören der Kammer nicht an.

(2) ¹Personen nach Absatz 1 haben die Berufspflichten, die sich aus § 33 Abs. 1 oder der **für ihren Beruf geltenden** Berufsordnung ergeben; sie haben ihre Dienstleistungen unter der jeweiligen in § 1 Satz 1 aufgeführten Berufsbezeichnung zu erbringen. ²Die §§ 60 bis 85 gelten entsprechend.

(3) **wird hier gestrichen** (jetzt in § 9 Abs. 2 enthalten)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/46

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit

in Niedersachsen eng mit den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates oder des Niederlassungsstaates zusammen und leistet auf Antrag Amtshilfe. ²Die Zusammenarbeit nach Satz 1 umfasst alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der Dienstleisterin oder des Dienstleisters sowie Informationen darüber, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

(4) ¹Betrifft eine bei der Kammer erhobene Beschwerde die Berufspflichten einer Person nach Absatz 1, so holt die Kammer die für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens erforderlichen Informationen bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates ein. ²Die Kammer unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens und im Fall einer berufsgerichtlichen Maßnahme nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 auch die zuständige Behörde des Niederlassungsstaates. ³Auf Anfrage der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens über die Dienstleistung eines Kammermitglieds in diesem Staat hat die Kammer die zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens erforderlichen Angaben zu übermitteln.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für die Approbation oder Berufserlaubnis zuständige Behörde übermittelt der Kammer Kopien der Meldung, die zur Erbringung der Dienstleistung einer Person nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist, und der der Meldung beigefügten Dokumente.“

3. Dem § 7 Abs. 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴§ 108 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.“

(4) **wird hier gestrichen** (jetzt in § 9 Abs. 2 enthalten)

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für die Approbation oder Berufserlaubnis zuständige Behörde übermittelt der Kammer Kopien der Meldung, die **ihr** eine Person **im Sinne des § 3 Abs. 1 vor der** Erbringung einer Dienstleistung **nach bundesrechtlichen Vorschriften zu erstatten hat**, und der **mit** der Meldung **vorzulegenden** Dokumente.“

3. *unverändert*

- 3/1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „der Kammermitglieder“ die Worte „und der in § 3 Abs. 1 genannten Personen“ eingefügt.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/46

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Kammern arbeiten mit den in § 3 Abs. 1 genannten Staaten zusammen und leisten ihnen Amtshilfe, um die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG zu erleichtern. ²Wird eine berufsrechtliche Maßnahme, die sich auf die Berufsausübung auswirken kann, gegen eine Person verhängt, die ihre Berufsqualifikationen in einem der in § 3 Abs. 1 genannten Staaten erworben hat, so unterrichtet die zuständige Kammer diesen Staat über die Maßnahme. ³Übt ein Kammermitglied seinen Beruf vorübergehend und gelegentlich in einem der in § 3 Abs. 1 genannten Staaten aus, so übermittelt die Kammer dem Aufnahmestaat auf Anfrage

1. die Informationen über die gegen das Kammermitglied verhängten berufsrechtlichen Maßnahmen und
2. die Informationen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung eines gegen das Kammermitglied aufgrund einer Dienstleistung anhängigen Beschwerdeverfahrens erforderlich sind.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

4. In § 12 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ ein Semikolon und die Worte „in diesem Fall beschließt die Delegiertenversammlung auch über die das Altersversorgungswerk betreffenden Satzungen“ eingefügt.

5. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als übertragene Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nehmen wahr:

1. die Ärztekammer die Aufgaben nach den Artikeln 7 bis 9, 50, 51, 53 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22),

4. *unverändert*

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/46

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit

2. die Apothekerkammer
 - a) die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 23 Abs. 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 1 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378),
 - b) die Aufgaben nach den Artikeln 7 bis 9, 50, 51, 53 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG,
3. die Tierärztekammer die Aufgaben nach den Artikeln 7 bis 9, 50, 51, 53 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG,
4. die Zahnärztekammer die Aufgaben nach den Artikeln 7 bis 9, 50, 51, 53 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG,
5. die Psychotherapeutenkammer die Aufgaben nach den Artikeln 7 bis 9, 50, 51, 53 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG.“

- b) Absatz 2 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung:

„¹Die Landesregierung wird ermächtigt, den Kammern durch Verordnung Aufgaben des Gesundheits- und Veterinärwesens zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen; dies betrifft auch die Aufgaben der zuständigen Behörden nach den bundesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22). ²Hierbei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen.“

6. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Den Kammerversammlungen gehört ferner mindestens je ein von den entsprechenden Fakultäten der niedersächsischen Hochschulen benanntes Hochschulmitglied mit beratender Stimme an. ²Das Nähere regelt die Kammersatzung.“

6. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Den Kammerversammlungen gehört ferner mindestens je ein von den _____ niedersächsischen Hochschulen **mit für den Heilberuf qualifizierenden Studiengängen** benanntes Hochschulmitglied mit beratender Stimme an. ²Das Nähere regelt die Kammersatzung.“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/46

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit

7. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Praxis“ durch die Worte „Einrichtung der ambulanten Patientenversorgung“ ersetzt.
8. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Abweichend von Satz 1 dürfen Personen nach § 3 im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs ohne Anerkennung diejenigen Bezeichnungen in der entsprechenden Fassung in deutscher Sprache führen, die sie in dem europäischen Staat führen dürfen, in dem sie denselben Beruf rechtmäßig ausüben.“
- b) Absatz 2 Nrn. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „3. als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines europäischen Staates ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Union anerkannt werden oder die einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte gleichstehen, oder
4. als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines europäischen Staates über einen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittland verfügt, der durch einen anderen europäischen Staat anerkannt worden ist, wenn dieser europäische Staat zutreffend eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der betreffenden Weiterbildung in seinem Hoheitsgebiet bescheinigt und wenn die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist.“
9. In § 38 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtdauer“ ein Komma und das Wort „Niveau“ eingefügt.
10. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Kammer“ die Worte „unter Beachtung
- 6/1. In § 26 Abs. 1 werden nach dem Wort „Satzungen“ die Worte „nach diesem Gesetz“ eingefügt.
7. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Praxis“ _____ die Worte „oder in einem medizinischen Versorgungszentrum“ eingefügt.
8. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Abweichend von Satz 1 dürfen Personen nach § 3 **Abs. 1** im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs ohne Anerkennung diejenigen Bezeichnungen in der entsprechenden Fassung in deutscher Sprache führen, die sie in **ihrem Niederlassungsstaat** führen dürfen _____.“
- b) Absatz 2 Nrn. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „3. als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines **der in § 3 Abs. 1 genannten Staaten** _____ einen _____ Weiterbildungsnachweis besitzt, der nach **der Richtlinie 2005/36/EG, auf der Grundlage des EWR-Abkommens oder eines in § 3 Abs. 1 Nr. 3 genannten Vertrages anzuerkennen ist** _____, oder
4. als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines **der in § 3 Abs. 1 genannten Staaten** über einen Weiterbildungsnachweis aus einem **Drittstaat** verfügt, der durch **seinen oder ihren Herkunftsstaat** anerkannt worden ist, wenn dieser _____ zutreffend eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in **dem** betreffenden **Weiterbildungsgebiet** in seinem Hoheitsgebiet bescheinigt und wenn die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist.“
9. *unverändert*
10. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Kammer“ die Worte „unter Beachtung

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/46

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit

des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere der Artikel 10 bis 15, 21 Abs. 1 sowie der Artikel 23 bis 28, 34 bis 39, 44, 45 und 50 bis 53 der Richtlinie 2005/36/EG“ eingefügt.

_____ der Richtlinie 2005/36/EG“ eingefügt.

- b) In Nummer 9 werden die Worte „Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens“ durch die Worte „europäischen Staates“ ersetzt und nach dem Wort „Berufserfahrungen“ ein Semikolon und die Worte „abweichend vom Grundsatz der Wahlmöglichkeit zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG müssen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte eine Eignungsprüfung ablegen“ eingefügt.

- b) In Nummer 9 werden die Worte „Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens“ durch die Worte „**eines der in § 3 Abs. 1 genannten Staaten**“ ersetzt und nach dem Wort „Berufserfahrungen“ ein Semikolon und die Worte „abweichend vom Grundsatz der Wahlmöglichkeit zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG müssen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte eine Eignungsprüfung ablegen“ eingefügt.

11. In der Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Kapitels im Ersten Teil wird das Wort „Spezifische“ durch das Wort „Besondere“ ersetzt.

11. *unverändert*

12. § 42 wird wie folgt geändert:

12. *unverändert*

- a) In Absatz 1 werden das Wort „spezifische“ durch das Wort „besondere“ und die Worte „der Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Worte „des Artikels 28 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „spezifischen“ durch das Wort „besonderen“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden das Wort „spezifischen“ durch das Wort „besonderen“ und die Worte „der Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Worte „des Artikels 28 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

13. § 43 wird wie folgt geändert:

13. *unverändert*

- a) In der Überschrift wird das Wort „Spezifische“ durch das Wort „Besondere“ ersetzt.

- b) In Satz 1 wird das Wort „spezifische“ durch das Wort „besondere“ ersetzt.

- c) In Satz 2 werden das Wort „spezifischen“ durch das Wort „besonderen“ und die Worte „Artikels 31 der Richtlinie 93/16/EWG“ durch die Worte „Artikels 28 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/46

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit

14. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44
Anrechnungen

Auf Antrag werden auf die Ausbildung Zeiten der besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin angerechnet, die in einem anderen europäischen Staat abgeleistet wurden, wenn eine behördliche Bescheinigung aus dem europäischen Staat vorgelegt wird, aus der sich neben der Ausbildungsdauer und der Art der Ausbildungseinrichtung ergibt, dass die Ausbildung nach dem Recht des europäischen Staates zur Ausführung der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt ist.“

15. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „spezifischen“ durch das Wort „besonderen“ ersetzt.

b) Nummer 2. erhält folgende Fassung:

„2. in einem der anderen europäischen Staaten ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über die Ausbildung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG erworben oder eine Bescheinigung nach Artikel 28 Abs. 5 dieser Richtlinie erhalten hat.“

16. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Als Weiterbildungsstätte können nur Einrichtungen zugelassen werden, die die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllen. ²Die Zulassung wird für bestimmte Gebiete oder Teilgebiete erteilt.“

b) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung einer Einrichtung im Bereich der stationären Patientenversorgung setzt außerdem voraus, dass an deren medizinischer Leitung eine fachlich nicht weisungsgebundene Ärztin oder ein fachlich nicht weisungsgebundener Arzt mit entsprechender

14. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44
Anrechnungen

Auf Antrag werden auf die Ausbildung Zeiten der besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin angerechnet, die in einem **in § 3 Abs. 1 genannten** Staat abgeleistet wurden, wenn eine behördliche Bescheinigung aus **diesem** Staat vorgelegt wird, aus der sich neben der Ausbildungsdauer und der Art der Ausbildungseinrichtung ergibt, dass die Ausbildung nach dem Recht _____ zur Ausführung der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt ist.“

15. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „spezifische_ **Ausbildung**“ durch die Worte „besondere_ **Ausbildung in der Allgemeinmedizin**“ ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in einem der **der in § 3 Abs. 1 genannten Staaten** ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über die **besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin** im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG erworben oder eine Bescheinigung nach Artikel 28 Abs. 5 dieser Richtlinie erhalten hat.“

16. § 48 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung einer Einrichtung im Bereich der stationären Patientenversorgung setzt außerdem voraus, dass an deren medizinischer Leitung eine fachlich nicht weisungsgebundene Ärztin oder ein fachlich nicht weisungsgebundener Arzt mit entsprechender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/46

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit

Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung verantwortlich beteiligt ist und die Einrichtung auf dem Gebiet oder Teilgebiet, für das die Zulassung ausgesprochen werden soll, ihren Behandlungsschwerpunkt hat.

Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung _____ beteiligt ist und die Einrichtung auf dem Gebiet oder Teilgebiet, für das die Zulassung ausgesprochen werden soll, ihren Behandlungsschwerpunkt hat.

(4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann für mehrere Einrichtungen gemeinsam erteilt werden, wenn diese die Voraussetzungen nach Absatz 2 nur gemeinsam erfüllen.

(4) *unverändert*

(5) Die Ärztekammer ist berechtigt, zur Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung als Weiterbildungsstätte die in der Einrichtung befindlichen Patientenakten einzusehen.“

(5) *unverändert*

c) Absatz 6 wird gestrichen.

c) *unverändert*

17. § 63 wird wie folgt geändert:

17. § 63 **Abs. 1** wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

aa) *unverändert*

bb) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

bb) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Feststellung, dass das beschuldigte Mitglied für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer von fünf Jahren ungeeignet ist, Weiterbildung durchzuführen.“

„5. Feststellung, dass das beschuldigte Mitglied für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer von fünf Jahren ungeeignet ist, Weiterbildung **verantwortlich zu leiten**.“

b) In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

b) *unverändert*

18. In § 85 a Abs. 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

18. _____ § 85 a Abs. 2 **erhält folgende** Fassung:

„²Die Kammer ist berechtigt, den ihr entsprechenden Kammern, deren Aufsichtsbehörden und entsprechenden Stellen in einem anderen Land oder in einem anderen europäischen Staat Auskünfte über berufsrechtliche Ermittlungen, Maßnahmen nach § 63 und Rügen nach § 64 zu erteilen und von diesen Stellen gleichartige Auskünfte einzuholen. ³Die Kammer darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und 4 und § 14 Abs. 1 erforderlich ist.“

„(2) Die Kammer ist berechtigt, den ihr entsprechenden Kammern, deren Aufsichtsbehörden und entsprechenden Stellen in einem anderen Land _____ **sowie Behörden, die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verfolgen**, Auskünfte über berufsrechtliche Ermittlungen, Maßnahmen nach § 63 und **über** Rügen nach § 64 zu erteilen und von diesen Stellen gleichartige Auskünfte einzuholen.“

*Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/46*

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit*

Artikel 2

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in
Kraft.

unverändert